

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Osnabrück

Im Namen des Volkes

Urteil

5 A 394/20

In der Verwaltungsrechtssache

Herr

Staatsangehörigkeit:

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Kanzlei Khan,
O7 24, 68161 Mannheim - [REDACTED]/21/Sc/AUSR -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - [REDACTED]-245 -

– Beklagte –

wegen Dublin-Verfahren (Schweden)

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 20.04.2022 durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 02.07.2020 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist Staatsangehöriger des Kongo und reiste am 22.05.2020 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am 25.06.2020 einen förmlichen Asylantrag stellte.

Bei einem Abgleich der Fingerabdrücke des Klägers mit der sogenannten Eurodac-Datenbank erhielt die Beklagte Anhaltspunkte für die Zuständigkeit Schwedens. Durch Schreiben vom 10.06.2020 erklärten die schwedischen Behörden auf ein Übernahmeersuchen der Beklagten, für die Bearbeitung des Asylantrages des Klägers nach Art. 18 Abs. 1 d Dublin III-VO zuständig zu sein.

Durch Bescheid vom 02.07.2020 lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers als unzulässig ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Gleichzeitig wurde die Abschiebung nach Schweden sowie das Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und die Wirkung des Letzteren auf 22 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Gegen diese Ablehnung hat der Kläger am 13.07.2020 Klage erhoben und einen Antrag auf gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gestellt. Zur Begründung gab der Kläger an, zwar drohe ihm bei einem Aufenthalt in Schweden durch die schwedischen Behörden selbst keine dem Schutz von Art. 3 EMRK zuwiderlaufende Behandlung, soweit es das dortige Asylsystem angehe. Allerdings stelle die Abschiebung des Klägers nach Schweden ein Glied in einer möglichen Kette von Ereignissen dar, die in eine Abschiebung des Klägers in die Demokratische Republik Kongo enden könnten, wo er einer dem Schutz von Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung ausgesetzt wäre. Durch Beschluss vom 27.07.2020 - 5 B 161/20 - lehnte das Gericht den Eilantrag des Klägers ab. Zur Begründung führte das Gericht im Wesentlichen aus, dass weder substantiiert vorgetragen noch ersichtlich sei, dass in Schweden die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht sichergestellt sei. Auch sei nicht bekannt, dass Schweden systemisch gegen den Grundsatz der Zurückweisung verstoße.

Am 27.05.2021 stellte der Kläger einen Antrag auf Abänderung des Beschlusses vom 27.07.2020. Zur Begründung gab er an, dass er mit seiner Freundin ein Kind erwarte.

Voraussichtlicher Entbindungstermin sei der 04.11.2021. Die Vaterschaft habe er anerkannt. Durch Beschluss vom 08.06.2021 - 5 B 64/21 - lehnte das Gericht den Antrag ab. Zur Begründung führte das Gericht im Wesentlichen aus, dass Art. 6 GG nur in besonderen Ausnahmefällen Schutzwirkungen für den Vater und sein ungeborenes Kind entfalte, die hier nicht gegeben seien. Auch sei nicht erkennbar, dass eine schützenswerte familiäre Lebensgemeinschaft tatsächlich beabsichtigt sei.

Am 21.09.2021 beantragte der Kläger erneut die Abänderung des Beschlusses vom 27.07.2020. Er legte neben einer Kopie der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge zwei Erlaubnisse zum Verlassen des Bereichs der Duldung vor und führte aus, dass er sich konstant um seine Freundin gekümmert habe. Durch Beschluss vom 22.09.2021 - 5 B 98/21 - ordnete das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage an.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 02.07.2020 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat Erfolg.

Der Bescheid vom 02.07.2020 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Der Asylantrag des Klägers ist nicht nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) AsylG unzulässig. Danach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (sog. Dublin III-Verordnung) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Ungeachtet der Frage, ob Schweden für die Durchführung des Asylverfahrens des Klägers zu einem früheren Zeitpunkt zuständig war, ist die Beklagte jedenfalls zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung verpflichtet, ihr Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Dublin III-VO auszuüben und den Asylantrag des Klägers in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Das in Art. 17 Dublin III-VO verankerte Selbsteintrittsrecht der Bundesrepublik Deutschland i. V. m. Art. 6 GG hat sich zu einer Selbsteintrittspflicht zur Wahrung der Familieneinheit gewandelt.

Die Voraussetzungen für die Ausübung des Selbsteintrittsrechts sind in der Dublin III-VO nicht geregelt und bleiben daher dem innerstaatlichen Recht überlassen. Art. 17 Dublin III-VO wird als eine Generalklausel für eine Zuständigkeitsübernahme in den Fällen angesehen, in denen außergewöhnliche humanitäre, familiäre oder krankheitsbedingte Gründe vorliegen, die nach Maßgabe der Werteordnung der Grundrechte einen Selbsteintritt erfordern (vgl. Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO; vgl. VG Bremen, Beschluss vom 04.09. 2013 - 4 V 1037/13.A -, juris, zu Dublin II-VO).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts begründet Art 6 Abs.1 GG keinen grundrechtlichen Anspruch von ausländischen Familienangehörigen auf Nachzug zu ihren berechtigterweise in der Bundesrepublik Deutschland lebenden ausländischen Familienangehörigen. Der Pflicht des Staates, Ehe und Familie zu schützen, entspricht ein Anspruch des Trägers der Grundrechte aus Art 6 Abs. 1 GG darauf, dass die zuständigen Behörden und Gerichte die bestehenden ehelichen und familiären Bindungen an im Bundesgebiet lebende Personen in einer Weise berücksichtigen, die der großen Bedeutung entspricht, welche das Grundgesetz dem Schutz von Ehe und Familie erkennbar beimisst (BVerfG, Beschluss vom 12.5.1987 - 2 BvR 1226/83 -, juris).

Ausländerrechtliche Schutzwirkungen entfaltet Art. 6 GG freilich nicht schon aufgrund formal-rechtlicher familiärer Bindungen. Entscheidend ist vielmehr die tatsächliche Verbundenheit zwischen den Familienmitgliedern. Bei der Bewertung der familiären Beziehungen verbietet sich eine schematische Einordnung als entweder aufenthaltsrechtlich grundsätzlich schutzwürdige Lebens- und Erziehungsgemeinschaft oder Beistandsgemeinschaft oder aber bloße Begegnungsgemeinschaft ohne aufenthaltsrechtliche Schutzwirkungen, zumal auch der persönliche Kontakt mit dem Kind in Ausübung eines Umgangsrechts unabhängig vom Sorgerecht Ausdruck und Folge des natürlichen Elternrechts und der damit verbundenen Elternverantwortung ist und daher unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG steht. Dabei ist auch in Rechnung zu stellen, dass der spezifische Erziehungsbeitrag des Vaters nicht durch die Betreuung des Kindes durch die Mutter entbehrllich wird.

Die Vorstellung dessen, was "Familie" und schützenswert ist, die in den Wertentscheidungen des Gesetzgebers im Privatrecht in den § 1626ff. BGB zum Ausdruck kommt, ist selbst vom Verfassungsrecht geprägt und kann auch unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Rechtsordnung bei der Bewertung einer familiären Situation im Ausländerrecht nicht außer Betracht bleiben. Nach § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB gehört zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gemäß § 1684 Abs. 1 BGB hat das Kind Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Das bis in die 1990er Jahre lediglich als Elternrecht ausgestaltete Umgangsrecht soll in der Fassung des § 1684 BGB einen Bewusstseinswandel bei den Eltern bewirken, dass sie nicht nur ein Recht auf Umgang haben, sondern im Interesse des Kindes auch die Pflicht, diesen Umgang zu ermöglichen. Das Kind ist nicht nur Objekt des elterlichen Umgangs; vielmehr dient der Umgang der Eltern mit ihrem Kind ganz wesentlich dessen Bedürfnis, Beziehungen zu beiden Elternteilen aufzubauen und erhalten zu können. Die gesetzliche Umgangspflicht soll Eltern darauf hinweisen, dass der Umgang mit ihnen, auch und gerade wenn das Kind nicht bei ihnen lebt, für die Entwicklung und das Wohl des Kindes eine herausragende Bedeutung hat (vgl. BTDrucks 13/4899 S. 68; 13/8511 S. 67 f., 74).

Bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen, die den Umgang mit einem Kind berühren, ist deshalb maßgeblich auch auf die Sicht des Kindes abzustellen und im Einzelfall zu untersuchen, ob tatsächlich eine persönliche Verbundenheit besteht, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist. Dabei sind die Belange des Elternteils und des Kindes im Einzelfall umfassend zu berücksichtigen.

Dementsprechend ist im Einzelfall zu würdigen, in welcher Form die Elternverantwortung ausgeübt wird und welche Folgen eine endgültige oder vorübergehende Trennung für die gelebte Eltern-Kind-Beziehung und das Kindeswohl hätte. Soweit für die Bejahung des Vorliegens einer familiären (Lebens-)Gemeinschaft regelmäßige Kontakte des getrennt lebenden Elternteils mit seinem Kind, die die Übernahme elterlicher Erziehungs- und Betreuungsverantwortung zum Ausdruck bringen, sowie eine emotionale Verbundenheit gefordert werden, begegnet das für sich genommen keinen grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken (hierzu insgesamt: BVerfG, Kammerbeschluss vom 08.12.2005 - 2 BvR 1001/04 -, juris, m.w.N.).

Den dargestellten Maßstäben folgend ist das Gericht überzeugt, dass zwischen dem Kläger und seiner Tochter eine schützenswerte familiäre Beziehung besteht. Neben der Anerkennung der Vaterschaft und der Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung glaubhaft dargelegt, dass er mit seiner sechs

Monate alten Tochter in familiärer Gemeinschaft lebt. So hat er ausgeführt, dass er sowohl an der Grundpflege als auch an der Betreuung seiner Tochter gleichberechtigt beteiligt ist und auch aus dem Alltag der Familie hat er ausführlich berichtet. Detailliert hat er dabei die Bemühungen geschildert, für seine Tochter einen Betreuungsplatz zu finden. Insgesamt ist nach Durchführung der mündlichen Verhandlung nicht davon auszugehen, dass die Vaterschaft allein aufenthaltsrechtlichen Zwecken dient. Es ist der Tochter des Klägers im Falle einer Überstellung des Klägers nach Schweden nicht zuzumuten, einen nicht zu überschauenden Zeitraum von ihrem Vater getrennt zu sein. In dem sehr jungen Alter der Tochter sind negative Auswirkungen auf die Bindung zwischen ihr und ihrem Vater auch innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Trennungszeitraums nicht auszuschließen. Ziffer 1) des Bescheides ist daher aufzuheben.

Wird die Unzulässigkeitsentscheidung aufgehoben, ist auch die ergangene Feststellung aufzuheben, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziff. 2 des Bescheids), da diese Entscheidung dann jedenfalls verfrüht ergangen ist (BVerwG, Urt. v. 14.12.2016 - 1 C 4/16 -, juris).

Zwangsläufig ist auch die verfügte Abschiebungsanordnung (Ziff. 3 des Bescheides) rechtswidrig und aufzuheben, weil die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 34a AsylG nicht mehr vorliegen. Gleichmaßen konnte die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG (Ziff. 4 des Bescheides) keinen Bestand haben, weil mit der Aufhebung der Abschiebungsanordnung auch die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 2 AufenthG entfallen ist (vgl. § 75 Nr. 12 AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. Dies kann schriftlich oder in elektronischer Form (vgl. § 55 a VwGO i. V. m. Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektroni-

scher Rechtsverkehr-Verordnung) geschehen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 VwGO).

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 55 d Satz 1 VwGO – aktive Nutzungspflicht –). Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55 a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Beglaubigt
Osnabrück, 22.04.2022

